



Anerkennung der Stiftung des Glücks, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 11. Februar 2016 errichtete Stiftung des Glücks mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 17. Februar 2016 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04/11 - (11) -184-

Darmstadt, den 17. Februar 2016